

Ordnung zum Umgang mit Schulbüchern in Schulen des Schulverbandes „Treuer Land“ (Schulbuchordnung)

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen ist in Sachsen Verfassungsgrundsatz (Art. 102 Abs. 4 SächsVerf.). Dem entspricht § 38 SchulG. Nach § 38 SchulG hat der Schulträger den Schülern die Schulbücher leihweise für den Unterricht zu überlassen, sofern diese nicht vom Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten beschafft werden. Dazu muss der Schulträger die erforderlichen Schulbücher anschaffen und diese bei Verschleiß und nach den Erfordernissen des Lehrplanes erneuern.

Die den Schülern überlassenen Schulbücher bleiben Eigentum des Schulverbandes „Treuer Land“ als Schulträger, da das SchulG ausdrücklich die Leihe als Vertrag zwischen Schulträger und Schüler, der sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften regelt, vorsieht.

Nach den Bestimmungen des BGB hat der Entleiher, also der Schüler, u. a. den geliehenen Gegenstand zu erhalten und zurückzugeben. Während der Leihe darf sich der Zustand der Sache nur so verändern oder verschlechtern, wie es dem normalen, vertragsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Es widerspricht deshalb nicht dem Grundsatz, wenn der Schüler zum Ersatz für einen über den normalen Gebrauch hinausgehenden Verschleiß herangezogen wird.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung findet Anwendung für alle Schulen in Trägerschaft des Schulverbandes „Treuer Land“.

3. Lernmittelfreiheit/Schulbuchleihe

- 3.1. Der Schulverband „Treuer Land“ stellt als Schulträger allen Schülern nach Punkt 2 dieser Schulbuchordnung im Rahmen der Lernmittelfreiheit gemäß § 38 Abs. 2 SchulG die notwendigen Schulbücher unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte zur Verfügung.
- 3.2. Die Schulbücher für alle Erstklässler in den Schulen des Schulverbandes „Treuer Land“ gehen mit der Bereitstellung des Schulstarterpaketes in das Eigentum der Schüler/Eltern über.
- 3.3. Die ausgeliehenen Schulbücher für die Klassenstufen 2 bis 10 bleiben Eigentum des Schulverbandes „Treuer Land“ als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen dem Schulverband „Treuer Land“ als Verleiher und dem Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff BGB geschlossen. Dazu dient der Vordruck lt. [Anlage 1](#) dieser Schulbuchordnung.

4. Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- 4.1. Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 4.2. Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schuljahres. Sie beträgt in der Regel ein Schuljahr. Verläßt ein Schüler eine Schule im laufenden Schuljahr sind die Schulbücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgaben dieser Schulbuchordnung zurückzugeben.
- 4.3. Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchabhängigen Verschleiß hinausgehen, sind nach den Bestimmungen dieser Schulbuchordnung zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung dieser Schulbuchordnung Ersatz zu leisten.

5. Nutzungsdauer/Gebrauchsüberlassung

- 5.1. Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt eine uneingeschränkte Nutzungsdauer der Schulbücher für die Grundschule drei Schuljahre und der Schulbücher für die Oberschule vier Schuljahre.
- 5.2. Bei Gebrauchsüberlassung an die Schüler ist durch den verantwortlichen Lehrer zu gewährleisten, dass der Zustand bzw. die Mängel des Schulbuches dokumentiert werden. Dazu dient der Elternbrief gemäß [Anlage 1](#) der Schulbuchordnung und die Eintragung im Schulbuch - siehe dazu Vordruck lt. [Anlage 2](#) dieser Schulbuchordnung (Stempelaufdruck). Mit Rückgabe des Schulbuches hat der verantwortliche Lehrer den Buchzustand mit weiter verleihbar oder unbrauchbar einzuschätzen. Im Zweifelsfall trifft der Schulleiter diese Entscheidung.

6. Ersatzpflicht nach Ablauf der Entleihzeit

- 6.1. Stellt der verantwortliche Lehrer bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchabhängige Benutzung verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer verkürzt wird (ungenügender Buchzustand) ist der Schüler zu folgendem Schadenersatz verpflichtet:

Jahr der Verwendung	Schadenersatz Klasse 2 – 4	Schadenersatz Klasse 5 – 10
nach Erstbenutzung	$\frac{3}{4}$ des Neupreises	$\frac{4}{5}$ des Neupreises
nach dem 2. Verwendungsjahr	$\frac{1}{2}$ des Neupreises	$\frac{3}{5}$ des Neupreises
nach dem 3. Verwendungsjahr	$\frac{1}{4}$ des Neupreises	$\frac{2}{5}$ des Neupreises
nach dem 4. Verwendungsjahr	/	$\frac{1}{5}$ des Neupreises

- 6.2. Wurde nach Feststellung gemäß Punkt 6. und 7. Schadenersatz geleistet, ist das Schulbuch nunmehr Eigentum des Schülers.

7. Ersatzpflicht im laufenden Schuljahr

Wird ein Schulbuch **während der Entleihezeit (also innerhalb des Schuljahres)** unbrauchbar oder geht verloren, ist folgender pauschaler Ersatz zu leisten:

- im ersten Nutzungsjahr 100 v. H. des Neuwertes
- im zweiten Nutzungsjahr 75 v. H. des Neuwertes
- im dritten Nutzungsjahr 50 v. H. des Neuwertes

gilt nur für die Oberschule (nicht für die Grundschulen):

- im vierten Nutzungsjahr 25 v. H. des Neuwertes

8. Durchsetzung des Ersatzanspruches

- 8.1. Zur Erhebung der Schadenersatzforderung gegenüber dem Schüler bzw. dem Erziehungspflichtigen sind die als **Anlage 3** der Schulbuchordnung beigefügten Zahlungsaufforderungen zu verwenden. Eine formlose oder mündliche Aufforderung ist nicht statthaft. Die Entgegennahme der Schadenersatzzahlungen durch die Schulen sind mit codierten Quittungen zu belegen.
- 8.2. Die Regelung der Fälle, in denen die Zahlungsfrist nach Mahnung durch die Schule erneut überschritten wurde, sind der Geschäftsstelle zwecks Einleitung weiterer Maßnahmen zu übergeben.

9. Ausschluss der Ersatzpflicht

- 9.1. Nach § 828 BGB ist für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres eine Verantwortlichkeit zum Schadenersatz nicht gegeben. Schadenersatzforderungen für Schäden an Schulbüchern sind unter Berücksichtigung dieser Lebensaltersstufe ausgeschlossen.
- 9.2. Die Ersatzpflicht ist weiterhin dann ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung oder der Verlust des Schulbuches durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Brand, Überschwemmung der Wohnung) eingetreten ist.

10. Sonstige Vorschriften

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe zu treffen. Er hat insbesondere die verantwortlichen Lehrer im Sinne dieser Schulbuchordnung zu bestimmen.

11. Inkrafttreten

Diese Schulbuchordnung tritt zum in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Verfahrensweisen außer Kraft.

Treuen, am


.....
Unterschrift

Anlagen
1 bis 3

Stempelaufdruck (10,0 x 7,0 cm)

<p>Dieses Buch ist Eigentum des Schulverbandes „Treuer Land“. Der Schüler ist verpflichtet, das Buch sorgsam zu behandeln und am Schuljahresende oder beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben. Bei Verlust, fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung ist Ersatz zu leisten.</p>				
Schuljahr	Klasse	Name, Vorname	Buchzustand	Unterschrift d. Lehrers/Verantw.

Briefkopf Schule

Ort/Datum _____

Familie

Werte Familie,

zu Beginn des Schuljahres wurden Ihrem Kind die Lehrbücher vom Schulverband „Treuer Land“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

Leider mussten wir feststellen, dass jetzt einige Schulbücher in einem sehr schlechten Zustand sind. Diese Bücher müssen wir Ihnen auf der Grundlage der Schulbuchordnung des Schulverbandes „Treuer Land“ in Rechnung stellen (siehe Elternbrief am Schuljahresanfang).

Buch	Neupreis	Zustand vorher	Erstattung

Bitte rechnen Sie den Gesamtbetrag i. H. von € bis spätestens im Sekretariat der Schule ab.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleiter